

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	08.03.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	21.03.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	30.03.2023	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11 06 02 Förderung von Familien</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>Die Bereitstellung von umgerechnet 4,5 Vollzeitstellen verursacht im Jahr 2023 anteilig Personalkosten in Höhe von 135.000 €, die durch finanzielle Mittel des Landes vollumfänglich refinanziert sind.</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>Jugendhilfeausschuss, 10.05.2022, TOP 6, Drucksachen-Nr. 3841/2020-2025 Finanz- und Personalausschuss, 10.05.2022, TOP 12, Drucksachen-Nr. 3841/2020-2025 Rat der Stadt Bielefeld, 19.05.2022, TOP 17, Drucksachen-Nr. 3841/2020-2025</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt/ der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt/ der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der überplanmäßigen Bereitstellung von umgerechnet 4,5 Vollzeitstellen im Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – zur Umsetzung der neuen und veränderten Aufgaben aufgrund des Landeskinderschutzgesetzes wird zugestimmt. 2. Für das Haushaltsjahr 2023 werden die notwendigen Personalaufwendungen in Höhe von anteilig 135.000 € im Wege der Nachbewilligung bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch die Zuweisungen des Landes zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes. 3. Der Aufnahme der umgerechnet 4,5 Vollzeitstellen in den Stellenplan 2024 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – zur Umsetzung der neuen und veränderten Aufgaben aufgrund des Landeskinderschutzgesetzes wird zugestimmt. 4. Die Verwaltung wird aufgefordert, für die Haushaltsjahre 2024 ff. die notwendigen Personalaufwendungen von 270.000 € und die Zuweisungen des Landes zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes bei der Aufstellung des Haushalts 2024 zu berücksichtigen. <p>Begründung:</p> <p>1. Ausgangslage</p> <p>Bereits mit Beschlussvorlage vom 14.04.2022 (Dr. Nr. 3841/2020-2025) wurden 8,2 Stellen für die Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit dem seit 01.05.2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz (LKischG) zur Verfügung gestellt, um u.a. die Einhaltung von</p>

Mindeststandards im Kinderschutz und den Auf- und Ausbau von Kinderschutznetzwerken zu gewährleisten.

Zum damaligen Zeitpunkt lag der Verwaltung lediglich der Gesetzesentwurf und die damit einhergehende Kostenfolgeabschätzung vor. Diese sah für die Aufgabenerledigung gem. § 5 LKiSchG eine Summe von 820.000 € und für die Aufgaben gem. § 9 LKiSchG eine Summe von 177.483 € vor.

Auf dieser Berechnungsgrundlage wurden seinerzeit 8,2 Stellen beantragt; 6,5 Stellen für die Aufgaben gem. § 5 LKiSchG (Erfüllung von Mindeststandards) und 1,7 Stellen für die Aufgaben gem. § 9 LKiSchG, die im Team 510.315 (Fachstelle Kinderschutz) ausgeübt werden. Die restlichen Fördergelder wurden zur Deckung von Stellen genutzt, die im Rahmen des Personalbemessungsverfahrens mit Organisationsverfügung des Oberbürgermeisters vom 19.06.2020 bereits zur Verfügung gestellt wurden.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Fördersumme seitens des Ministeriums gegenüber der damaligen Kostenfolgeabschätzung noch mal erhöht. Insgesamt beläuft sich die Fördersumme für Bielefeld im Jahr 2023 auf 1.242.011,84 € und ab dem Jahr 2024 auf 1.244.196,30 €.

Unter Berücksichtigung der bisher eingesetzten Mittel von 951.017 € verbleiben noch Landesmittel in Höhe von 293.179 €, die zur Erfüllung der Mindeststandards im Kinderschutz gem. § 5 LKiSchG noch zu besetzen sind. Das bedeutet, dass bei Kosten von 60.000 €/Stelle/Jahr noch ca. 4,8 Stellen besetzt werden können.

2. Umsetzungsauftrag und dringender Handlungsbedarf

Das Gesetz beinhaltet Vorgaben und Verpflichtungen zur Einhaltung von Mindeststandards im Kontext der Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII). Voraussetzung für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist die kurzfristige Bereitstellung und Besetzung aller in diesem Zusammenhang erforderlichen und durch das Land refinanzierten Stellen.

Benötigt werden Fachkräfte mit einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Abschluss (Diplom/Bachelor) mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbarer Ausbildung.

Um die gesetzlichen Anforderungen schnellstmöglich noch besser umsetzen zu können, ist eine kurzfristige Bereitstellung der benötigten Personalressource erforderlich. Beantragt wird die Bereitstellung von 4,5 Vollzeitstellen.

3. Finanzmittelbedarf und Refinanzierung

Die Bereitstellung von umgerechnet 4,5 Vollzeitstellen verursacht Personalkosten in Höhe von 270.000 €/Jahr, die mit finanziellen Mitteln des Landes vollumfänglich refinanziert sind. Da in 2023 mit einer Besetzung erst ab 01.07.2023 gerechnet werden kann, belaufen sich die Personalkosten in 2023 auf 135.000 €.

4. Sicherung einer personellen Kontinuität und damit einer kontinuierlichen Aufgabenerledigung

Es ist heute schon abzusehen, dass das Personal langfristig benötigt wird, um den neuen und veränderten Anforderungen im Bereich des Kinderschutzes entsprechen zu können. Vor diesem Hintergrund begrenzt das Land die Bereitstellung der zur Umsetzung benötigten Finanzmittel auch nicht.

Zielführend ist daher, das benötigte Personal nicht nur überplanmäßig bis 31.12.2023 einzustellen, sondern bereits jetzt zu entscheiden, dass der Stellenbedarf auch ab 31.12.2023

anerkannt und im Stellenplan 2024 verankert wird.

Das erhöht angesichts des Fachkräftemangels und der Konkurrenz unter den Kommunen und anderen Arbeitgebern auch die Chance, hochqualifiziertes Personal gewinnen und an die Stadt Bielefeld binden zu können.

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger